Bundesrat

Drucksache 661/05

02.09.05

Wi - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27.11.1989 (BGBl. II 1991 S. 712) sollen 20 österreichische Prüfungszeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung mit 34 deutschen Prüfungszeugnissen gleichgestellt werden. Es wurde aufgrund der Arbeit von Sachverständigen beider Staaten die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt.

B. Lösung

Die österreichischen Prüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf nach § 50 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) gleichgestellt. Dies geschieht durch Ergänzung der "Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen" vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771), zuletzt geändert durch die "Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der

Abschluss- oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen" vom 29. September 1999 (BGBl. I S. 2050). Die vorliegende Änderungsverordnung soll in Kraft treten, wenn durch Ergänzung der Anlage zum Regierungsabkommen die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

Bundesrat

Drucksache 661/05

02.09.05

Wi - K

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. September 2005

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Bundesrat hat am 30. September 2003 der Verordnung (BR-Drs. 572/03) zugestimmt. Da der Notenwechsel mit der Republik Österreich noch aussteht, konntedie Verordnung bislang noch nicht in Kraft gesetzt werden.

Da durch die Novelle des Berufsbildungsgesetzes zum 1. April 2005 eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde, ist eine erneute Befassung des Bundesrates erforderlich.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Vom . . .

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und auf Grund des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der durch Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst worden ist, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1999 (BGBl. I S. 2050), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

Diese Verordnung dient der Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989 (BGBl. II 1991 S. 712)."

- 2. Der bisherige § 1 wird § 2.
- 3. In der Anlage werden die Angabe "(zu § 1)" durch die Angabe "(zu § 2)" ersetzt und folgender Tabellenteil angefügt:

Bezeichnung	Bezeichnung		
des österreichischen Prüfungszeugnisses	des deutschen Prüfungszeugnisses		
Zeugnis über das Bestehen der	Zeugnis über das Bestehen der		
Lehrabschlussprüfung in dem	- Gesellenprüfung (G)		
Lehrberuf	- Abschlussprüfung (A)		
	in dem Ausbildungsberuf ¹⁾		

VI. Gleichgestellt durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. April 1990:

1. Anlagenelektriker	Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin,
	Fachrichtung Produktionstechnik (A)
2. Anlagenmonteur	Elektroanlagenmonteur/
	Elektroanlagenmonteurin (A)
3. Bekleidungsfertiger	Modenäher/Modenäherin (A)
4. Betonfertiger – Betonwarenerzeugung	Betonfertigteilbauer/
	Betonfertigteilbauerin (A)
5. Betonfertiger – Betonwerksteinerzeugung	Betonstein- und Terrazzohersteller/
	Betonstein- und Terrazzoherstellerin (G)
	Betonfertigteilbauer
	Betonfertigteilbauerin (A)

¹⁾ Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungs- oder Schwerpunktbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung oder diesen Schwerpunkt.

6. Betonfertiger – Terrazzoherstellung	Betonstein – und Terrazzohersteller/
	Betonstein – und Terrazzoherstellerin (G)
7. Binder	Böttcher / Böttcherin (G)
8. Hohlglasveredler – Glasmalerei	Glasmaler /Glasmalerin (A)
	Glas- und Kerammaler/Glas- u. Kerammalerin
	Fachrichtung Glasmalerei (A)
	Glas- und Porzellanmaler /
	Glas- und Porzellanmalerin (G)

9. Hohlglasveredler – Gravur	Glasgraveur / Glasgraveurin (A)
	Glasschleifer u. Glasätzer /
	Glasschleiferin und Glasätzerin,
	Fachrichtung Gravur (G)
	Glasveredler / Glasveredlerin,
	Fachrichtung Gravur (A)
	Glasveredler / Glasveredlerin,
	Fachrichtung Gravur (G)
10. Hohlglasveredler – Kugeln	Glasschleifer und Glasätzer /
	Glasschleiferin und Glasätzerin,
	Fachrichtung Schliff (G)
	Glasveredler / Glasveredlerin,

	Fachrichtung Schliff (A)
	Glasveredler / Glasveredlerin,
	Fachrichtung Schliff (G)
	Hohlglasfeinschleifer (Kugler) /
	Hohlglasfeinschleiferin (Kuglerin) (A)
11. Hüttenwerkschlosser	Verfahrensmechaniker /
	Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und
	Halbzeugindustrie (A)
12. Kommunikationstechniker –	Funkelektroniker / Funkelektronikerin (A)
Audio- und Videoelektronik	
	Kommunikationselektroniker/
	Kommunikationselektronikerin,
	Fachrichtung Funktechnik (A)
13. Kommunikationstechniker –	Kommunikationselektroniker/
Bürokommunikation	Kommunikationselektronikerin (A)
14. Kommunikationstechniker –	Informations- und Telekommunikationssystem-
Elektronische Datenverarbeitung und	Elektroniker /
Telekommunikation	
	Informations- und Telekommunikationssystem-
	Elektronikerin (A)
	(1)

15. Kommunikationstechniker –	Fernmeldeelektroniker/
Nachrichtenelektronik	Fernmeldeelektronikerin (A)
	Funkelektroniker / Funkelektronikerin (A)
	Industrieelektroniker/
	Industrieelektronikerin (A)
	Informationselektroniker/
	Informationselektronikerin (A)
	Kommunikationselektroniker/
	Kommunikationselektronikerin (A)
16. Kunststoffverarbeiter	Verfahrensmechaniker/
	Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und
	Kautschuktechnik (A)
17. Maschinenmechaniker	Industriemechaniker/Industriemechanikerin,
	Fachrichtung Betriebstechnik (A)
	Industriemechaniker/Industriemechanikerin,
	Fachrichtung Produktionstechnik (A)
	Industriemechaniker/Industriemechanikerin,
	Fachrichtung Maschinen- u. Systemtechnik (A)
10 To 10 1	
18. Tapezierer und Dekorateur	Raumausstatter /Raumausstatterin (G)

19 Verwaltungsassistent	Bürokaufmann / Bürokauffrau (A)
	Kaufmann / Kauffrau für Bürokommunikation (A)
	Fachangestellter für Bürokommunikation / Fachangestellte für Bürokommunikation (A)
20. Werkzeugmechaniker	Werkzeugmechaniker / Werkzeugmechanikerin (A)

Artikel 2

\mathbf{D} .	T 7	4 *44	Tage nach der	T7 1	1 .	TZ C
1 11666	Veroraniina	tritt am	Lage hach dei	r Verbii	ทศบาทก 1ช	K rott
DIUSU	VCIOIGIIGIIZ	uni ani	rage nach de	l v CIKU	nuung n	ı ıxıaıı.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit von der Verordnungsermächtigung des § 50 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) Gebrauch, mit denen im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussbzw. Gesellenprüfung gleichgestellt werden können, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Die Änderungsverordnung stellt 20 österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen, z.T. beschränkt auf die Fachrichtung des anerkannten Ausbildungsberufes, gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an.

Die 5. Verordnung beruht auf dem "Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen" vom 27.11.1989 (BGB1. II 1991 S. 712), durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird. Das dort vereinbarte "Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse" wird gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens durch einen Notenwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich um die in der vorliegenden Verordnung neu aufgeführten Zeugnisse ergänzt werden, sobald die jeweiligen innerstaatlichen Schritte erfüllt sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu die vorliegende Verordnung bis zur Verkündungsreife fertigzustellen.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit weiterer Prüfungsabschlüsse erhöht die Durchlässigkeit der Bildungssysteme über die Staatsgrenzen hinweg und trägt zur Mobilität der Arbeitnehmer bei.

Sie fördert die wirtschaftliche Zusammenarbeit österreichischer und deutscher Unternehmen, indem der Austausch von Fachkräften erleichtert wird.

Durch die Anerkennung von Zeugnissen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Betroffenen und für die Wirtschaft. Es sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1:

Mit der Erweiterung der Anlage zu § 2 werden weitere 20 österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in Lehrberufen aus dem gewerblich-technischen bzw. dem kaufmännisch-verwaltenden Bereich in Industrie und Handwerk jeweils mit dem entsprechenden deutschen Zeugnis über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen gleichgestellt.

Die Gleichstellung hat zur Folge, dass der Inhaber des ausländischen Zeugnisses die Rechtstellung erhält, die mit der entsprechenden deutschen Prüfung verbunden ist. Die Gleichwertigkeit der Abschlüsse wurde vom Bundesinstitut für Berufsbildung gemeinsam mit den Fachverbänden der deutschen Wirtschaft geprüft.

Zu Artikel 2:

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung und nicht später als der deutschösterreichische Notenwechsel in Kraft treten.